



Europäische Investitionsbank

ERGÄNZENDE INTERNE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2001 ÜBER DEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

ERGÄNZENDE INTERNE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2001 ÜBER DEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt die für alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geltenden Grundsätze und Bestimmungen des Datenschutzes fest und sieht vor, dass jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
2. Die Europäische Investitionsbank (nachstehend „die Bank“) hat ihren Datenschutzbeauftragten am 8. Mai 2002 bestellt.
3. Gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss jedes Organ oder jede Einrichtung der Gemeinschaft weitere Durchführungsbestimmungen über den Datenschutzbeauftragten gemäß den Bestimmungen im Anhang der genannten Verordnung erlassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

ABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese internen Bestimmungen legen die allgemeinen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Bank fest.

Im Sinne dieser internen Bestimmungen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

¹ ABI. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ABSCHNITT 2

Der Datenschutzbeauftragte

Artikel 2

Bestellung, Status des Datenschutzbeauftragten und organisatorische Maßnahmen

1. Der Präsident der Bank bestellt nach Konsultation des Direktoriums der Bank (nachstehend: das „Direktorium“) einen Mitarbeiter der Bank, der hinreichend qualifiziert ist, um die in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Anforderungen zu erfüllen, zum Datenschutzbeauftragten.

Der Generalsekretär der Bank trägt den Datenschutzbeauftragten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ein.

Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Qualitäten unter Berücksichtigung seiner Aufgaben ausgewählt.

Die Wahl des Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragter und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bank, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, führen.

Die Bank stellt sicher, dass die sonstigen Pflichten des Datenschutzbeauftragten mit seinen Aufgaben vereinbar sind.

2. Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von höchstens drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit kann insgesamt höchstens zehn Jahre betragen.

3. Der Datenschutzbeauftragte übt sein Amt unabhängig und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten aus. Insbesondere nimmt er keine Weisungen des Präsidenten der Bank oder von anderer Seite in Bezug auf die interne Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 oder auf seine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten entgegen.

Unbeschadet dieser Unabhängigkeit unterliegt der Datenschutzbeauftragte den Bestimmungen für das Personal der Bank.

Der Datenschutzbeauftragte wird für Verwaltungszwecke einer der Dienststellen der Bank zugeordnet.

4. Die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten kann nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten widerrufen werden.

5. Die Personen, die den Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit Datenschutzfragen unterstützen, werden nach Absprache mit ihm bestellt. Bei der Wahrnehmung von Datenschutzaufgaben werden diese Personen ausschließlich auf Weisung des Datenschutzbeauftragten tätig.

6. Der Generalsekretär der Bank legt fest, wie die Vertretung des Datenschutzbeauftragten für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung geregelt ist.

Artikel 3

Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und im Anhang dieser Verordnung genannten Aufgaben wie folgt:

a) Er gewährleistet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und die betroffenen Personen über ihre sich aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ergebenden Rechte und Pflichten unterrichtet

sind. In Erfüllung dieser Aufgabe stellt er den betroffenen Personen Meldeformulare zur Verfügung, konsultiert die beteiligten Parteien und führt Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Datenschutzfragen durch;

b) Er kommt Anfragen des Europäischen Datenschutzbeauftragten nach und arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammen;

c) Er gewährleistet in unabhängiger Art und Weise die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in der Bank;

d) Er erstellt ein Verzeichnis der laufenden Verarbeitungen, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;

e) Er führt das Register der Verarbeitungen, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen wurden; das Register enthält die einzelnen Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;

f) Er meldet dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen, die die in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten spezifischen Risiken beinhalten können. Diese betreffen insbesondere:

- Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen betreffen;
- Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Personen zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens;
- Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden;
- Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

g) Der Datenschutzbeauftragte trägt auf diese Weise dafür Sorge, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 4

Sonstige Tätigkeiten

1. Neben den allgemeinen Aufgaben, die ihm übertragen wurden, nimmt der Datenschutzbeauftragte die folgenden Pflichten wahr:

a) Er berät die Organe und Dienststellen der Bank sowie die für die Verarbeitung Verantwortlichen zu Fragen der Anwendung der Datenschutzbestimmungen. Die Organe und Dienststellen der Bank, die betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Personalvertretung sowie jede natürliche Person können den Datenschutzbeauftragten zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu Rate ziehen, ohne den Dienstweg einhalten zu müssen;

b) Er prüft Fragen und Vorkommnisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und von denen er Kenntnis erlangt, wobei die Prüfung auf seine eigene Initiative oder auf Antrag des Präsidenten, der Organe und Dienststellen der Bank, der für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Personalvertretung oder einer sonstigen natürlichen Person vorgenommen werden kann. Ferner obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Berichterstattung an den Präsidenten, die Stelle oder die Person, die diese Prüfung beantragt hat. Gegebenenfalls sind die übrigen betroffenen Beteiligten entsprechend zu informieren.

Ist der Antragsteller eine natürliche Person oder handelt der Antragsteller im Auftrag einer natürlichen Person, so ist der Datenschutzbeauftragte gehalten, soweit wie möglich sicherzustellen, dass der Antrag vertraulich bleibt, sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich zugestimmt hat, den Antrag anders zu behandeln;

c) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet er mit den Datenschutzbeauftragten anderer Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Wege des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken;

d) Er vertritt die Bank in allen Fragen des Datenschutzes außer bei Gerichtsverfahren;

e) Er legt dem Direktorium und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeiten vor und macht diesen Bericht dem Personal zugänglich.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Buchstabe b) und der Buchstaben b) und c) des Abschnitts 1 dieses Artikels geben der Datenschutzbeauftragte und gegebenenfalls das Personal, das ihn in Fragen des Datenschutzes unterstützt, keine Informationen und keine Dokumente weiter, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben.

Niemand darf deshalb benachteiligt werden, weil er dem Datenschutzbeauftragten eine Angelegenheit zur Kenntnis gebracht hat, die nach seinem Vorbringen eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellt.

Artikel 5

Befugnisse

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Erfüllung seiner Pflichten hat der Datenschutzbeauftragte die folgenden Befugnisse:

a) Er hat jederzeit Zugang zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie zu allen Geschäftsräumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern;

b) Er kann dem Generalsekretär der Bank unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten verwaltungsrechtliche Maßnahmen vorschlagen und allgemeine Empfehlungen zur angemessenen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgeben;

c) Er kann in Einzelfällen sonstige Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes an den Generalsekretär der Bank und/oder an alle anderen betroffenen Beteiligten richten;

d) Er kann den Generalsekretär der Bank und den Direktor der Personalabteilung über jeden Verstoß eines Mitarbeiters gegen die Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 informieren und eine Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche disziplinarische Maßnahme gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Personalordnung der Bank vorschlagen;

e) Er kann die Stellungnahmen der Dienststellen der Bank zu allen Angelegenheiten anfordern, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten und Aufgaben stehen.

Artikel 6

Mittel

Der Datenschutzbeauftragte ist mit den für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.

ABSCHNITT 3

Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Artikel 7

Aufgaben und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass sämtliche Verarbeitungen, die personenbezogene Daten einschließen und in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfüllen.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelt im Rahmen seiner Verpflichtung, den Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, diesen innerhalb von maximal 30 Arbeitstagen nach Eingang der entsprechenden Anfrage sämtliche Informationen, gewährt ihnen Zugang zu den personenbezogenen Daten und beantwortet ihre Fragen innerhalb der genannten Frist.
3. Der jeweilige für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte unverzüglich informiert wird:
 - a) wenn sich Fragen ergeben, die datenschutzrechtliche Auswirkungen haben oder haben könnten; und
 - b) über sämtliche Kontakte, die im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit externen Beteiligten aufgebaut worden sind, insbesondere über die Interaktion mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.
5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem Datenschutzbeauftragten jede Verarbeitung oder jede Reihe von Verarbeitungen, die für einen einzigen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind, im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 8 dieser Bestimmungen vorab zu melden.

Artikel 8

Meldeverfahren

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert den Datenschutzbeauftragten über jede Verarbeitung personenbezogener Daten mittels eines Meldeformulars, das beim Datenschutzbeauftragten angefordert werden kann oder im Intranet der Bank zur Verfügung steht. Die vom Verantwortlichen für die Verarbeitung unterzeichnete Meldung muss dem Datenschutzbeauftragten auf Papier und auf einem Datenträger übermittelt werden. Sämtliche Verarbeitungen, die einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen, müssen rechtzeitig gemeldet werden, so dass eine Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten möglich ist. Unverzüglich nach Erhalt der Meldung veröffentlicht der Datenschutzbeauftragte die gemeldete Verarbeitung im Register.
2. Die Meldung enthält alle Angaben nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich alle Änderungen mit, die diese Informationen betreffen.

ABSCHNITT 4

Rechte der betroffenen Personen

Artikel 9

Zugang zum Register

Das vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geführte Register dient als Verzeichnis sämtlicher bei der Bank durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten.

Die betroffenen Personen können die im Verzeichnis enthaltenen Informationen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nutzen.

Das Register kann von jedermann direkt oder indirekt über den Europäischen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Artikel 10

Ausübung von Rechten durch die betroffenen Personen

1. Neben dem Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten angemessen informiert zu werden, können sich betroffene Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nach den nachfolgenden Bestimmungen an den jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden.

a) Diese Rechte können nur von der betroffenen Person oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter ausgeübt werden, wobei die Ausübung für diese Personen unentgeltlich ist.

b) Anträge hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte sind schriftlich an den jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche gibt dem Antrag nur statt, wenn die Identität des Antragstellers sowie gegebenenfalls die Befugnis, die betroffene Person zu vertreten, ordnungsgemäß nachgewiesen wurden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber, ob dem Antrag stattgegeben wird. Wird der Antrag abgelehnt, so gibt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Gründe für die Ablehnung an.

c) Der für die Verarbeitung Verantwortliche gewährt der betroffenen Person jederzeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Zugang zu den betreffenden Daten, indem die betroffene Person je nach Wunsch entweder vor Ort Einsicht in diese Daten nehmen kann oder eine Kopie davon erhält.

d) Betroffene Personen können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine der in Buchstabe b) oder c) festgelegten Fristen nicht einhält. Sofern eine betroffene Person ihre Rechte offensichtlich missbräuchlich ausübt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person an den Datenschutzbeauftragten verweisen. Wird der Fall an den Datenschutzbeauftragten verwiesen, so entscheidet dieser über die Begründetheit des Antrags und das angemessene weitere Vorgehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen haben beide Beteiligten das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

2. Mitarbeiter der Bank können den Datenschutzbeauftragten konsultieren, bevor sie eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einreichen.

*Artikel 11***Ausnahmen und Einschränkungen**

1. Wenn dies durch die in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Gründe eindeutig gerechtfertigt ist, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Rechte einschränken, die in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, in den Artikeln 13 bis 17 und in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannt werden, sofern der Datenschutzbeauftragte zuvor konsultiert wurde.

2. Jede betroffene Person kann den Europäischen Datenschutzbeauftragten ersuchen anzuordnen, dass Anträgen auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten stattgegeben wird, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen Artikel 10 gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgelehnt wurden.

*Artikel 12***Prüfungsverfahren**

1. Ein Antrag auf eine Prüfung ist schriftlich an den Datenschutzbeauftragten zu richten.
2. Der Datenschutzbeauftragte übermittelt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine Empfangsbestätigung.
3. Der Datenschutzbeauftragte kann den Sachverhalt vor Ort prüfen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine schriftliche Stellungnahme ersuchen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelt dem Datenschutzbeauftragten innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens eine Antwort. Der Datenschutzbeauftragte kann von allen Dienststellen der Bank zusätzliche Informationen oder Unterstützung anfordern. Die betreffende Dienststelle stellt dem Datenschutzbeauftragten die zusätzlichen Informationen oder die zusätzliche Unterstützung innerhalb von höchstens dreißig Arbeitstagen nach Eingang seines Ersuchens zur Verfügung.
4. Der Datenschutzbeauftragte erstattet dem Antragsteller innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags über seine Prüfung Bericht.

*Artikel 13***Rechtsbehelfe**

Unbeschadet der Verfahren, die in der Personalordnung der Bank vorgesehen sind, können die Mitarbeiter der Bank die in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen und eine Beschwerde gemäß Artikel 33 der genannten Verordnung beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen.

ABSCHNITT 5

Schlussbestimmungen

*Artikel 14***Detaillierte Durchführungsmaßnahmen**

Der Präsident der Bank kann Maßnahmen beschließen, die die Durchführung dieser internen Bestimmungen betreffen; er informiert das Direktorium der Bank entsprechend.
Der Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen an den Präsidenten richten.

Artikel 15

Veröffentlichung

Diese internen Bestimmungen sind auf der Website der Bank (<http://www.eib.org>) öffentlich zugänglich.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese internen Bestimmungen treten am Tag ihres Beschlusses in Kraft.²

² Diese Bestimmungen wurden am 10. September 2009 beschlossen.
10. September 2009